

**Anordnung
über die Finanzierung der planmäßigen Investitionen
für Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen
Wirtschaft.**

Vom 6. April 1955

1. In Veränderung -der Finanzierungsrichtlinien vom 24. Februar 1955 (GBl. II S. 67) erfolgt ab 1. April 1955 die Finanzierung des über die betriebliche Akkumulation hinausgehenden Finanzbedarfs der Betriebe für Investitionen durch direkte Überweisungen der Hauptverwaltungen aus den Umverteilungskonten — Investitionen — bei der Deutschen Investitionsbank zugunsten der betrieblichen Sonderbankkonten — Investitionen —.
2. Die Betriebe haben den Finanzbedarf für planmäßige Investitionen erstmalig für den Monat April 1955 bei ihrer zuständigen Hauptverwaltung anzufordern.
Die Anforderung darf sich nur auf den Bedarf erstrecken, der die planmäßige Deckung aus Amortisations- und Gewinnanteilen übersteigt.
3. Die Aufgabe des Finanzbedarfs durch die Betriebe darf bei den betreffenden Hauptverwaltungen nur dann erfolgen, wenn die zuständige Stelle der Deutschen Investitionsbank die Sonderbankkonten — Investitionen — in „entsprechender Höhe freigegeben hat.

4. Die Hauptverwaltungen haben die planmäßigen monatlichen Zuschüsse des Staatshaushalts für Investitionen rechtzeitig und unmittelbar beim Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft, zugunsten ihrer Umverteilungskonten — Investitionen — zu beantragen.
5. Nach der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 23) dürfen Zuschüsse des Staatshaushalts nur entsprechend dem Erfüllungsstand der Investitionen beantragt werden.
6. Soweit Verwaltungen Volkseigener Betriebe mit Umverteilungsaufgaben betraut sind, ist von ihnen sinngemäß zu verfahren mit der Maßgabe, daß ihr Mittelbedarf den zuständigen Hauptverwaltungen aufzugeben ist.
7. Wegen der Rückverrechnung der von den Investitionsträgern im I. Quartal 1955 in Anspruch genommenen Limite (Darlehn) der Deutschen Investitionsbank erfolgt gesonderte Anweisung.

Berlin, den 6. April 1955

Ministerium der Finanzen Deutsche Investitionsbank

M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers-

R o t h e
Präsident

**Dreiunddreißigste Bekanntmachung*
über die Verbindlichkeitserklärung von Staatlichen Standards.**

Vom 15. April 1955

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 10. Februar 1950 über Register für Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen (GBl. S. 135) werden die nachstehend aufgeführten und in das bei dem Amt für Standardisierung der Staatlichen Plankommission geführte Zentralregister eingetragenen Staatlichen Standards bekanntgemacht und für rechtsverbindlich erklärt:

Register- Nummer	Standard			Gegenstand des Standards	Bezugs- nachweis
	Art	Nummer	Ausgabe		
1	2	3	4	5	R
Bekleidung					
02 284	TGL	64 51 :1 Blatt 1	3.55	Oberhemden aus Geweben für Herren und Burschen (Konfektion) Güteklassifikation	S c i k, T t * W. S e r T u K T t * r T u K T t * q j s B a c s o r n g-iaj U < G
02 467	M	646 :1	4.55	Bettausstattungen Inlette, Bezüge, Laken	
Hand- und Maschinenwerkzeuge					
02 472	TGL	32 86 7 :1	4.55	Gießereimodelle und Zubehör	

* 32. Bekanntmachung (GBl. II S. 113)